Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für einen Antrag der Stiftung Naturschutz auf eine naturnahe Gewässerumgestaltung des Gewässers 1.31.3 des Wasser- und Bodenverbands Oldenburg (Gewässer II.-Ordnung) nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Die Stiftung Naturschutz hat bei mir mit Datum vom 21.02.2020 für die naturnahe Gewässerumgestaltung eines Gewässers II.-Ordnung (hier: Gewässers 1.31.3 des Wasserund Bodenverbands Oldenburg) einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Bodenund Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 09.06.2020 Az.: 6.20.331.014Ba

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz